

Rechtsanwalt Uwe-Karsten Rauh

zugleich Fachanwalt für Familienrecht

Bahnhofstr. 29, 09599 Freiberg / Sa.
Tel. 0 37 31 / 3 29 51; Fax 0 37 31 / 3 11 49
E-Mail: ra.rauh@familienrecht-freiberg.de



Bürozeiten: Sprechzeiten nach Vereinbarung

Mandanteninformation und Belehrung nach § 49b Abs. 5 BRAO

Die Anwaltskanzlei Uwe-Karsten Rauh freut sich, Sie begrüßen zu dürfen und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Ihre Angelegenheit werden wir fachkundig und zügig bearbeiten. Wir dürfen Sie bitten die folgenden Informationen und Hinweise sorgfältig zu lesen und dies mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen.

Die anwaltlichen Gebühren Ihrer Rechtsangelegenheit richten sich nach dem Gegenstandswert, soweit keine anderen Honorarvereinbarungen geschlossen werden.

Auch wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, sind Sie aus dem Anwaltsvertrag verpflichtet das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar zu zahlen. Gleichzeitig müssen wir Sie darauf hinweisen, dass die Rechtsschutzversicherer nicht alle anfallenden Gebühren und Auslagen erstatten. So sind u.a. Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Anwaltes, zum Beispiel bei auswärtigen Gerichtsverhandlungen oder Ortsterminen in der Regel nicht durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt. Ebenfalls übernehmen die Versicherer keine Auslagen oder Gebühren für z.B. Meldeauskünfte, Aktenübersendung, Arztanfragen oder Gewerbebeamtsanfragen. Denken Sie bitte auch an eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Geben Sie diese bitte auf dem Mandantenaufnahmeblatt mit an. Die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung löst eine gesonderte Gebühr aus, die ebenfalls nicht durch diese getragen wird.

Sollten Sie aufgrund geringen Einkommens und/oder Vermögens nicht in der Lage sein, die entstehenden Anwaltsgebühren zu tragen, weisen Sie bitte den Rechtsanwalt daraufhin. Dieser wird dann mit Ihnen erörtern, ob die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe möglich ist. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass im Verfahren zur Prüfung von Prozesskostenhilfe keine Prozesskostenhilfe gewährt wird. Die Kosten für das Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren haben Sie selbst zu tragen. Ferner weise ich Sie noch daraufhin, dass die gewährte Prozesskostenhilfe bei Unterliegen im Verfahren nur die Gebühren des eigenen Anwaltes abdeckt. Die entstandenen Gebühren und Auslagen für den Prozessbevollmächtigten der Gegenseite haben Sie selbst zu tragen. Ferner hat der Anwalt das Recht, die Differenz zwischen den Gebühren aus der gewährten Prozesskostenhilfe und den Regelvergütung zu verlangen. Nähere Informationen können Sie im Büro erfragen.

In Strafsachen kann für den Fall der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger durch das Gericht bestellt werden. Der Verteidiger hat das Recht zusätzlich zu den Pflichtverteidigergebühren einen Kostenvorschuss vom Mandanten zu fordern. Die Gebühren aus der Staatskasse (Pflichtverteidigung) werden normalerweise über die Landesjustizkasse zurückgefordert.

Wir möchten Sie weiterhin darauf hinweisen, dass telefonisch erteilte Auskünfte der Anwälte nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich sind.

Bitte füllen Sie das Mandantenaufnahmeblatt aus. Diese Daten werden zur Akte genommen und erleichtern die Kommunikation zwischen Ihnen und der Kanzlei.

bitte wenden

Wichtige Hinweise im Falle der Inanspruchnahme von Beratungshilfe

Sollten Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen, fällt trotzdem eine Beratungshilfegebühr in Höhe von derzeit 15,00 € an (§ 44 RVG). Dieser Betrag ist durch Sie an den Rechtsanwalt zu zahlen.

Durch die Neuregelung des Beratungshilfegesetzes können die Rechtsanwälte die Beratung nachträglich nur noch innerhalb von 4 Wochen seit der Beratung gegenüber der Staatskasse geltend machen. Den vom Anwalt übergebenen Antrag füllen Sie daher bitte umgehend aus und bringen diesen **in die Kanzlei** zurück. Denken Sie bitte daran, dass die notwendigen Unterlagen in **Kopie** beizufügen sind. Die Fertigung von Ablichtungen in der Kanzlei lösen für Sie Kosten pro Kopie aus, welche höher sind als im Copy-Shop.

Sollten Sie die Unterlagen trotz Mahnung nicht rechtzeitig einreichen, so dass gegenüber der Staatskasse nicht mehr abgerechnet werden kann, bleiben Sie Kostenschuldner gegenüber der Kanzlei. Beachten Sie, dass diese Kosten höher ausfallen, als die von der Staatskasse entgangene Vergütung.

Auf diesen Sachverhalt weisen wir ausdrücklich hin. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie diese Belehrung zur Kenntnis genommen haben.

Hinweis nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz: Ihre Daten werden in unserer EDV elektronisch gespeichert.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Mandantenaufnahmeblatt

Persönliche Angaben:

Name, Vorname: _____

Geb.datum, - name: _____

Str. und Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon privat: _____ Telefax: _____

Telefon mobil: _____

Telefon dienstlich: _____ von _____ bis _____

E-Mail:

Ich bin damit einverstanden, dass die Korrespondenz per E-Mail unverschlüsselt erfolgt.

Ja Nein

Angaben zur Bankverbindung (nur notwendig, wenn Geld weitergeleitet werden muss)

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

abweichender Kontoinhaber: _____

Angaben zur Rechtsschutzversicherung:

Versicherungsgesellschaft: _____

Versicherungsscheinnummer: _____

ggf. Schadenummer: _____

Versicherungsnehmer: _____

Selbstbeteiligung: Ja Nein Höhe: _____

Wie sind Sie auf die Kanzlei aufmerksam geworden?

durch Empfehlung von _____

den gelben Seiten der Freien Presse dem Wochenspiegel dem Blick

dem Internet Homepage Facebook

Datum: _____